

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS) vom 14.12.2023

(AMBI. Nr. 52 vom 27. Dezember 2023)

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Regensburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Regensburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt,
4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Aufwendungs- und Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet; bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrages erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht erhoben, wenn Personal und/oder Gerät aus Gründen, die der Kostenpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

(6) Die Stadt Regensburg haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Absatz 2 ergeben nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Regensburg, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Regensburg beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 2 **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 05.05.2004 (AMBl. Nr. 21 vom 17. Mai 2004) außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Regensburg (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufwendungs- und Kostenersatzverzeichnis

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 6 und 7) sowie den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 und 8 sind die Personalkosten bereits enthalten.

In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Insbesondere die freiwilligen Leistungen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung unterliegen ab dem 01.01.2025 der Umsatzsteuer.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,40 EUR
1.2	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	3,10 EUR
1.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF3000/ PTLF4000	4,80 EUR
1.4	eine Drehleiter DLK 23-12	3,50 EUR
1.5	einen Rüstwagen	19,70 EUR
1.6	ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	5,90 EUR
1.7	einen Lastkraftwagen - auch als Zugfahrzeug	3,70 EUR
1.8	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	1,30 EUR
1.9	einen Kranwagen	7,20 EUR
1.10	ein Mehrzweckfahrzeug oder Kombi	0,40 EUR
1.11	ein Einsatzleitfahrzeug oder Pkw	0,80 EUR
1.12	einen Kommandowagen	0,50 EUR
1.13	ein Mehrzweckboot	6,10 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, welche zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) abgestellt wird. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

2.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	171,90 EUR
2.2	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	72,80 EUR
2.3	ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000/ PTLF 4000	104,90 EUR
2.4	eine Drehleiter DLK 23-12	128,20 EUR
2.5	einen Rüstwagen	323,30 EUR
2.6	ein Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter	169,20 EUR
2.7	einen Lastkraftwagen auch als Zugfahrzeug	44,20 EUR
2.8	ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	14,10 EUR
2.9	einen Kranwagen	302,90 EUR
2.10	ein Mehrzweckfahrzeug oder Kombi	136,00 EUR
2.11	ein Einsatzleitfahrzeug oder Pkw	10,50 EUR
2.12	einen Kommandowagen	6,70 EUR
2.13	ein Mehrzweckboot	26,30 EUR
2.14	einen Beleuchtungsanhänger LIMA	126,00 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je 60 Minuten berechnet für:

3.1	einen VSA (Verkehrssicherungsanhänger)	25,00 EUR
3.2	ein Brennschneidgerät	20,00 EUR
3.3	eine Motorkettensäge	20,00 EUR

3.4	eine Tragkraftspritze	25,00 EUR
3.5	ein Atemschutzgerät mit Maske	50,00 EUR
3.6	einen Generator	25,00 EUR
3.7	eine Tauchpumpe	15,00 EUR
3.8	eine Mineralöllumfüllpumpe mit Zubehör	50,00 EUR
3.9	einen Mehrzwecksauger	20,00 EUR
3.10	ein Lüftungsgerät	10,00 EUR
3.11	ein Be- und Entlüftungsgerät	10,00 EUR
3.12	einen Trennschleifer	25,00 EUR
3.13	ein Schlauchboot	30,00 EUR
3.14	einen Druckschlauch	10,00 EUR
3.14.1	Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauch	35,00 EUR
3.15	einen Saugschlauch	10,00 EUR
3.15.1	Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauch	35,00 EUR
3.16	einen Ölauffangbehälter	25,00 EUR
3.16.1	die Reinigung - pauschal	25,00 EUR
3.17	einen Ölschlängel (je 20m Länge)	15,00 EUR
3.17.1	die Reinigung - pauschal	35,00 EUR
3.18	ein Fass	5,00 EUR
3.19	einen IBC-Behälter	10,00 EUR
3.20	einen Sandsack - je Stück	2,50 EUR
3.21	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Kilo	1,00 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der zweiten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	40,10 EUR
-------	---	-----------

4.1.2	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der dritten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	53,50 EUR
4.1.3	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der vierten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	67,90 EUR

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, da der Stadt Regensburg auch Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 EUR
--	-----------

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden folgende Stundensätze berechnet:

4.3.1	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der zweiten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	40,10 EUR
4.3.2	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der dritten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	53,50 EUR
4.3.3	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt in der vierten Qualifikationsebene innehat, sowie vergleichbare feuerwehrtechnische Tarifbeschäftigte.	67,90 EUR
4.3.4	Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (§ 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG))	16,90 EUR

Für die An- und Rückfahrt wird je eingeteiltem Mann insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt werden, wird je eingeteiltem Mann der einschlägige Stundensatz berechnet.

4.4 Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Erbringen Beamte der Berufsfeuerwehr Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes, werden je Stunde **79,00 EUR** berechnet. Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen. Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt **51,00 EUR** pauschal berechnet.

4.4.1	Lieferung und Einbau eines Profilhalbzylinders (35mm) anhand der Feuerbeschau	200,00 EUR
-------	---	------------

5. Pauschalkosten für erbrachte Leistungen

Pauschalkosten für unten genannte Meldebilder werden zusammengesetzt aus Streckenkosten, Ausrückestundenkosten, Arbeitsstundenkosten, Personalkosten und Verbrauchsmaterial in folgender Höhe berechnet:

5.1	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	172,00 EUR
5.2	Aufzugöffnungen (Aufzugskabine öffnen / Aufzug stilllegen)	338,00 EUR
5.3	Straße reinigen	344,00 EUR
5.3.1	Verkehrsabsicherung zur Reinigung der Straße	220,00 EUR
5.4	Einfache technische Hilfeleistungen (nicht zeitkritisch)	107,00 EUR
5.5	Türe/ Fenster verschalen und Verschließen von Wohnungen	235,00 EUR
5.6	Verkehrsabsicherung nach Verkehrsunfall auf BAB	425,00 EUR
5.7	Falschalarm einer Brandmeldeanlage nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG je Zeiteinheit, 30 Minuten	575,00 EUR
5.8	Ast/Äste entfernen, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je Zeiteinheit, 30 Minuten	152,00 EUR
5.9	Baum/Bäume entfernen, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen je Zeiteinheit, 30 Minuten	174,00 EUR
5.10	Entfernen von Wasser, auch bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden.	746,00 EUR
5.11	Beseitigung Wasserschaden	162,00 EUR
5.12	Tierbergung	162,00 EUR

6. Geräteüberlassungskosten

Für die Bereitstellung bei Sicherheitswachen bzw. für die Überlassung an Dritte werden für die nachstehend aufgeführten Geräte und Ausrüstungsgegenstände pro angefangenen Tag folgende Kosten berechnet:

6.1	Druckschlauch	10,00 EUR
6.1.1	Kaution	50,00 EUR
6.1.2	+ Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	35,00 EUR
6.2	Saugschlauch	10,00 EUR
6.2.1	+ Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge (pauschal, je Ausleihdauer)	35,00 EUR
6.3	Schlauchbrücke	5,00 EUR

6.3.1	Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb, Übergangsstück	15,00 EUR
6.4	Feuerlöscher (zzgl. evtl. Löschpulververbrauch)	25,00 EUR
6.5	Kübelspritze	30,00 EUR
6.6	Löschdecke, Abdeckplane	10,00 EUR
6.7	Elektrotauchpumpe	35,00 EUR
6.7.1	Kaution	100,00 EUR
6.8	Arbeitsleine	5,00 EUR
6.9	Sandsack	5,00 EUR
6.10	Fass	25,00 EUR
6.11	Steckleiter (je Teil)	5,00 EUR
6.12	Felddbett	15,00 EUR
6.13	Stromgenerator	75,00 EUR
6.14	Tragkraftspritze (PFPN)	70,00 EUR
6.15	Auffangbehälter unter 1000 Liter	25,00 EUR
6.16	Auffangbehälter über 1000 Liter	50,00 EUR
6.17	Baustellentüre länger als drei Werktage	Kosten für Neubeschaffung
6.17.1	Kaution	200,00 EUR
6.18	Kettensäge mit entsprechender Schutzbekleidung	75,00 EUR

Bei Beschädigungen, oder nicht erfolgter Rückgabe werden anfallende Kosten in Höhe einer Neubeschaffung in Rechnung gestellt. Die unter 6.10, 6.15 und 6.16 genannten Materialien werden nur gereinigt mit Reinigungszertifikat zurückgenommen.

6.1 Materialüberlassungskosten

6.1.1	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Kilo	1,00 EUR
6.1.2	Chemikalien- und Ölbindemittel – je Sack	14,50 EUR

7. Kosten für Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Kosten erhoben:

7.1	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers	55,00 EUR
7.2.1	Füllen einer Pressluftflasche bis 4 l (200 bar)	35,00 EUR
7.2.2	Füllen einer Pressluftflasche bis 10 l (200 bar)	35,00 EUR
7.2.3	Füllen einer Pressluftflasche bis 6 l (300 bar)	35,00 EUR

7.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske	40,00 EUR
7.4	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	35,00 EUR
7.5	Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	30,00 EUR
7.6	Einband von Hülsen (nur für Druckschläuche) je Hülse (6.6 mit 6.7 ohne Kupplung bzw. Hülse, jedoch einschl. Arbeitszeit und Draht)	30,00 EUR

8. Auftragsleistungen

Für das Ausführen von Auftragsleistung werden pro Auftrag folgende Kosten in Rechnung gestellt:

8.1	Reinigungsleistung für Dritte beim Waschen und Imprägnieren der persönlichen Schutzkleidung	25,00 EUR
8.2	Reinigungsleistung für Dritte beim Prüfen und Reinigen von Atemschutzmasken (Betriebsfeuerwehren oder FF aus dem Landkreis)	40,00 EUR
8.3	Reinigungsleistung für Dritte Waschen und Reinigen von Feuerwehrschläuchen je Schlauchlänge	35,00 EUR

9. Lehrgangskosten

Die unter 9.1 bis 9.3 aufgeführten Lehrgänge nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst Bayern (FachV-Fw) werden für die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF-Bayern) angeboten und nach deren aktuellen Lehrgangskosten (Stand: 22.09.2021) abgerechnet. Die unter 9.4 und 9.5 genannten Ausbildungen für Betriebsfeuerwehren werden nach Preiskalkulationen der Berufsfeuerwehr Regensburg abgerechnet. Alle Lehrgangskosten verstehen sich je Teilnehmer.

9.1	Rettungsanitätermodul (§ 18 Abs. 1 FachV-Fw), Grundlehrgang (RS-G) 1.250,00 € und Abschlusslehrgang (RS-A) 380,00€	1.630,00 EUR
9.2	Gruppenführer im Einsatzdienst (§ 23 Abs. 2 S. 1 FachV-Fw)	5.400,00 EUR
9.3	Grundlehrgang Höhenrettung	1.150,00 EUR
9.4	Modulare Truppausbildung – Basismodul	595,00 EUR p.P.
9.5	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	553,64 EUR p.P.

10. Amtliche Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrtsschildern (Siegelung)

Für die amtliche Kennzeichnung von neu installierten Feuerwehrezufahrtsschildern mittels Siegel werden folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

10.1	Siegelung von bis zu vier Schildern inkl. Anfahrt und Personalkosten (Ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes)	61,50 EUR
10.2	Siegelung von mehr als vier Schildern inkl. Anfahrt und Personalkosten (Ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes)	92,30 EUR
10.3	Beratungsgespräch	26,80 EUR
10.4	Nicht-Erscheinen zu vereinbartem Termin, oder Siegelung aufgrund Verschuldens des Antragstellers zu vereinbartem Termin nicht möglich	50,00 EUR